



Die Ausgestaltung des Akkreditierungssystems in Deutschland

Windenreuter Tagung der AHPGS
16./17. Januar 2017

Professor Dr. Reinhold R. Grimm, Vorsitzender des Akkreditierungsrates

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (1)

Kernaussage(n)

1. Eine externe Akkreditierungspflicht für Studiengänge an Hochschulen stößt im Ausgangspunkt nicht auf verfassungsrechtliche Bedenken. (Leitsatz 1, RN 63)
2. Die Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Lehre muss nicht auf wissenschaftlich-fachliche Kriterien beschränkt sein, sondern kann die Studienorganisation, die Studienanforderungen und den Studienerfolg bewerten. (RN 65)

Aber:

3. Die mit der Qualitätssicherung verbundenen Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit bedürfen nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. (Leitsatz 2, RN 59)

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (2)

Vorgaben/Signale des BVerfG zur Umsetzung des Beschlusses

1. Der Gesetzgeber kann zur Qualitätssicherung der Lehre in Respekt vor der Wissenschaftsfreiheit nicht selbst detaillierte Vorgaben zu Lehrinhalten machen. (RN 60)

Aber:

2. Es lassen sich die Anforderungen an das Verfahren abstecken, die wissenschaftsadäquate Zusammensetzung der Akteure regeln und Verfahren zur Aufstellung und Revision der Bewertungskriterien vorgeben. (RN 82)
3. Zur Vermeidung wissenschaftsinadäquater Steuerungspotentiale ist eine angemessene Beteiligung der Wissenschaft insbesondere an der Festlegung der Bewertungskriterien unabdingbar. (RN 60)

Entwurf des Staatsvertrages (1)

Was bleibt gleich?

1. Selbstevaluation und Peer-review-Prinzip als Kernelemente des Verfahrens
2. Einbindung der Stakeholder (Wissenschaft, Studierende, Berufspraxis)
3. Überprüfung von formalen Standards und fachlich-inhaltliche Begutachtung unter Berücksichtigung der „Berufsrelevanz“
4. Wahlmöglichkeit zwischen Programm- und Systemakkreditierung

Entwurf des Staatsvertrages (2)

Was soll sich ändern?

1. Neudefinition der Rollen von Akkreditierungsrat und Agenturen: Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Akkreditierungsrat
2. Neudefinition der Rollen von Akkreditierungsrat und Ländern: Übertragung der Regelsetzungsbefugnis auf die Länder
3. Stärkung der Wissenschaft im Akkreditierungsrat: Acht Vertreter/-innen und Vertreter statt derzeit vier; doppelte Stimme bei Entscheidungen zu fachlich-inhaltlichen Bewertungen
4. Trennung der Verfahren zur Bewertung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Bewertung (in der Programmakkreditierung)
5. Zulassung der Agenturen auf der Basis einer EQAR-Registrierung
6. Öffnung für alternative Akkreditierungsinstrumente (→ permanente Experimentierklausel)

Entwurf des Staatsvertrages (3)

Voraussichtliche Regelungsebenen

1. (Rahmen-)Vorgaben des Staatsvertrags
2. Rechtsverordnung(en) („Studienakkreditierungsverordnung“)

Die Verordnungen sollen gemäß Art. 4 des Staatsvertrags das Nähere bestimmen zu

- den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien
 - den Verfahren, insbesondere zu Standards und einem Raster für Gutachten
3. Ausführungsbestimmungen / Auslegungshinweise des Akkreditierungsrates

Stand des Staatsvertrages, Umsetzung

Zeitplan (voraussichtlich)

1. Verständigung der KMK ist am 08.12.2016 erfolgt
2. Z.Z. Einarbeitung von Modifikationen der FMK
3. Vereinbarung auf Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) 01.06.2017
4. In der Folge Ratifizierung durch Länderparlamente
5. Parallel Erarbeiten der Rechtsverordnung(en)
6. Inkrafttreten zum 01.01.2018 noch möglich, ggf. aber „Lücke“ in NW
7. Übergangsbestimmung: Vertragsschlüsse bis Ende 2017 werden nach „altem Recht“ abgeschlossen

Mögliche Ausgestaltung (vorbehaltlich der Entscheidungen der Länder)

Hochschule/Akkreditierungsrat

1. Vollständig digitalisierter Ablauf
 2. Hochschulen stellen Akkreditierungsantrag beim AR, laden Gutachten der Agentur und ggf. eigene Stellungnahme hoch
 3. Faktische Korrektheit des Gutachtens an diesem Punkt unstrittig (AR steigt nicht in „fact-finding“ ein)
 4. Ggf. Rückfragen von AR-Mitgliedern und Geschäftsstelle an Hochschule/Agentur
 5. Zügige Behandlung und Entscheidung im AR; mind. bei Reakkreditierungen wird Akkreditierung bis Abschluss im AR automatisch verlängert
 6. Information der Hochschule über AR-Entscheidung i.d.R. unmittelbar nach Sitzung, ebenfalls vollständig digitalisiert
-

Mögliche Ausgestaltung (vorbehaltlich der Entscheidungen der Länder)

Akkreditierungsrat/Agentur

1. Einheitliches Raster für Gutachten entlang der Kriterien vorgeschlagen (vgl. ENQA-Template für agency review)
2. AR stellt klar, auf welche Fragen zu den Kriterien er Antworten erwartet (vgl. EQAR „Use and Interpretations“)
3. Risikoorientierter Ansatz bei den Kriterien: Unterschiedliche Gewichtungen in der Begutachtung. Thema „Wissenschaftlichkeit“ anders bei universitärem Philosophie-Master als bei „Franchise“-Bachelor einer kleinen privaten Fachhochschule
4. Entwicklungsorientierung: Wie gewährleisten?
5. Eintragung in die Datenbank akkreditierter Studiengänge durch den AR
6. Keine Überwachung mehr

Ausblicke

1. AR verfolgt ebenfalls risikoorientierten Ansatz (in der Programmakkreditierung):
Konzentration der Arbeit auf kritische Fälle, etwa Akademisierungen
2. Keine „Großbehörde“ notwendig: Externe Qualitätssicherung in Deutschland ist und bleibt schlank (weniger als 100 Personen arbeiten in ganz Deutschland hauptberuflich in diesem Bereich, dabei wird es bleiben)
3. Chancen:
 - Konsistentere Entscheidungen
 - Künftig Aussagen über die Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre besser möglich

Vielen Dank!

Kontakt:

Stiftung zur Akkreditierung
von Studiengängen in Deutschland
Adenauerallee 73
53113 Bonn

akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de